

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen  
**Schützenverein Petersaurach e.V.**  
und hat seinen Sitz in 91580 Petersaurach.
- II. <sup>1</sup>Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral, er tritt verfassungswidrigen oder verfassungsfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- III. <sup>1</sup>Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse. <sup>2</sup>Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. <sup>1</sup>Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## § 2 Vereinszweck

- I. <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn
- II. <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. <sup>2</sup>Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, z.B. Armbrüsten, Blasrohr und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch die Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition. <sup>3</sup>Die Förderung der Jugend genießt besondere Aufmerksamkeit.

## § 3 Geschäftsjahr

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. <sup>1</sup>Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail oder anderer digitaler Formate beim Schützenmeisteramt zu beantragen. <sup>2</sup>Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.  
<sup>3</sup>Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, sie ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens nach 1 Jahr gestellt werden.
- III. <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre beim Verein hinterlegten Korrespondenzdaten aktuell zu halten. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass die hinterlegten digitalen Kommunikationsdaten (z. B. E-Mail) immer aktuell sind.
- IV. <sup>1</sup>Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von den/dem Sorgerechtsinhabern/Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.  
<sup>2</sup>Mit Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied weiter, es sei denn, die Erziehungsberechtigten haben vorher gekündigt. <sup>3</sup>Alle Erklärungen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf Daten und Bildern bleiben bestehen, außer das jetzt volljährige Mitglied ändert diese Erklärungen.

- V. <sub>1</sub> Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sub>2</sub> Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. <sub>1</sub> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- II. <sub>1</sub> Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (auch E-Mail) gegenüber dem Schützenmeisteramt. <sub>2</sub> Die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr/Geschäftsjahr sind voll zu erbringen.
- III. <sub>1</sub> Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.  
<sub>2</sub> Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.  
<sub>3</sub> Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. <sub>4</sub> Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. <sub>1</sub> Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. <sub>1</sub> Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. <sub>1</sub> Verleih und Auslagerung von Vereinsgegenständen/Vereinseigentum ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber in Einzelfällen und nach haftungsrechtlicher Klärung genehmigt werden. <sub>2</sub> Für die Genehmigung ist das Schützenmeisteramt zuständig.
- III. <sub>1</sub> Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- IV. <sub>1</sub> Sportliches und ehrliches Verhalten bei Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- I. <sub>1</sub> Der Verein erhebt ohne Ansehung des Geschlechtes von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, welcher in einer separaten Abgabenordnung von der Mitgliederversammlung geregelt wird.  
<sub>2</sub> Jugendliche, bis Vollendung des 18. Lebensjahres, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- II. <sub>1</sub> Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.

- III. 1Über die Höhe der Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden und Ersatzgeldleistungen entscheidet gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- II. 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- III. 1Grundsätzlich werden keine Prämien und Gehälter im Sportbereich bezahlt.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. 1Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. 2Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.  
3Soweit die Abteilung „Jugendsport“ von Anträgen und Beschlüssen betroffen ist, sind die Jugendlichen, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, abstimmungsberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt.
- II. 1Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. 2Die Wahl des 1. und 2. Schützenmeisters ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. 3Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes und die Mitglieder des Vereinsausschusses können mit Handzeichen gewählt werden.
- III. 1Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. 2Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. 1Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. 2Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt oder es ist anders geregelt. 3Über diesen kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. 1Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.
- VI. 1Die Änderung des Vereinszweckes hat einstimmig zu erfolgen.
- VII. 1Stimmenenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten, außer es ist anders geregelt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- I. 1Die Organe des Vereins sind:
  - a) Das Schützenmeisteramt
  - b) Der Vereinsausschuss
  - c) Die Mitgliederversammlung
- II. 1Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter

Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen- und steuerrechtlichen Grundsätzen) Bestimmungen ausgeübt werden. 3Dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit §3 Nr. 26a EstG.

III. 1Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

IV. 1Von der Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre neu gewählt:

1. 1. Schützenmeister,
2. 2. Schützenmeister
3. Schatzmeister, max. 3 Personen
4. Schriftführer, max. 3 Personen
5. Sportleiter, max. 4 Personen
6. Rüstmeister, max. 2 Personen
7. PC-Referenten, max. 2 Personen
8. Ausschussmitglieder max. 7 Personen
9. Kassen/Rechnungsprüfer max. 3 Personen

2Die Jugendleiter und die Abteilungsleiter sowie andere Abteilungspositionen werden von der entsprechenden Abteilung alle 2 Jahre neu gewählt.

V. 1Die einzelnen Organe haben sich eigene Ordnungen, wie z.B. eine Geschäftsordnung, zu geben.

## **§ 11 Das Schützenmeisteramt**

I. 1Es besteht aus:

- a) 1. Schützenmeister
- b) 2. Schützenmeister
- c) 1. Schatzmeister/Kassier
- d) 1. Schriftführer
- e) 1. Sportleiter des Hauptvereins

II. 1Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. 2Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 3Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

III. 1Die Übernahme von zwei Positionen im Schützenmeisteramt durch dieselbe Person ist nicht gestattet.

IV. 1Der 1. Schützenmeister oder sein Vertreter lädt zu Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein.

V. 1Wenn ein Amt innerhalb des Schützenmeisteramtes niedergelegt wird, so hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl dieser Funktion für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. 2Bis zur Nachwahl bleibt das Restschützenmeisteramt handlungs- und beschlussfähig, soweit noch mindestens 2 Mitglieder des Schützenmeisteramtes vorhanden sind. 3Der Vereinsausschuss kann – mit Ausnahme das Amt des 1. Schützenmeisters – fehlende Funktionen interimweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen.

## § 12 Der Vereinsausschuss

- I. <sup>1</sup>Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) dem Schützenmeisteramt,
  - b) den Schatzmeistern/Kassierern,
  - c) den Schriftführern,
  - d) den Sportleitern des Hauptvereins,
  - e) den Rüstmeistern,
  - f) den PC-Referenten,
  - g) den Ausschussmitgliedern und
  - h) den Abteilungsleitern, hierzu gehört auch der Jugendleiter.
- II. <sup>1</sup>Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. <sup>1</sup>Die Einberufung der Vereinsausschusssitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung. <sup>2</sup>Sie erfolgt per E-Mail oder anderen digitalen Formen, wenn diese nicht vorhanden sind, per Post. <sup>3</sup>Der 1. Schützenmeister oder ein vom ihm oder vom Schützenmeisteramt bestimmter Vertreter leitet die Sitzung.
- IV. <sup>1</sup>Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung abstimmungsfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- V. <sup>1</sup>Fällt ein Ausschussmitglied länger, wegen Krankheit, Umzug oder anderen Gründen, oder wegen Austritt aus, kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion dieses Mitgliedes interimswise neu besetzen.

## § 13 Schützenjugend

- I. <sup>1</sup>Die Jugendarbeit soll besonders gefördert werden.  
<sup>2</sup>Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. <sup>3</sup>Sie scheiden aus dieser aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.  
<sup>4</sup>Unberührt bleiben die Altersgrenzen bei Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- II. <sup>1</sup>Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. <sup>2</sup>Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. <sup>1</sup>Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe §14 dieser Satzung und der Jugendordnung. <sup>2</sup>Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. <sup>1</sup>Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. <sup>2</sup>Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- V. <sup>1</sup>Die Jugendleiter müssen volljährig sein und dürfen auch älter als 27 sein.

## § 14 Weitere Abteilungen

- I.
  1. Als Abteilungen können im Sinne des §30 BGB z.B. eine Leistungs- oder Liga-Abteilung beschlossen werden.
  2. Eine Abteilung kann gegründet werden, soweit mindestens 10 Mitglieder dieser Abteilung zugehörig sind.
  3. Über die Gründung oder Auflösung der Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  4. Die Abteilung hat insbesondere §2 dieser Satzung einzuhalten.
  5. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Schützenmeisteramtes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig.
- II.
  1. Organisation der Abteilung:
    - a) Die Organe der Abteilungen sind:
      - a) die Abteilungsversammlung
      - b) der Abteilungsvorstand, bestehend aus:
        - aa) dem Abteilungsleiter
        - bb) seinem Stellvertreter
        - cc) seinem Kassier
        - dd) dem Schriftführer
    2. Weitere Referenten können von der Abteilungsversammlung ernannt werden. 3. Die unter b) genannten Funktionen müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden.
    4. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, so wird er vom Gesamtvorstand berufen (§ 12 Ziff. I. g).
    5. Abteilungsversammlungen und auch Abteilungsvorstandssitzungen dürfen/können auch hybrid/digital abgehalten werden.
  2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungs-/Geschäftsordnung, die der Satzung entsprechen muss. 3. Diese muss dem Schützenmeisteramt zur Genehmigung vorgelegt werden. 4. Die Geschäftsordnung definiert den Handlungsrahmen der Abteilung in Vertretung für den Verein.
  3. Die Abteilung handelt im Rahmen ihrer Geschäftsordnung im Namen des Vereins.
  4. Die Abteilung organisiert ihre Veranstaltungen eigenverantwortlich und finanziert diese z.B. durch Spenden und Werbung. 2. Die Abteilung kann grundsätzlich eigene Mitgliedsbeiträge erheben.
  5. Die Abteilung ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen; eine Überziehung ist nur zulässig im Rahmen eines Finanzierungsplans, der die Rückführung einer Überziehung innerhalb von 3 Monaten vorsieht und vom Schützenmeisteramt genehmigt werden muss. 2. Es ist über die Einnahmen und Ausgaben eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu erstellen, die spätestens 1 Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Schützenmeisteramt vorzulegen ist.
  6. Für Veranstaltungen, bei denen eine Vertragsstrafe anfallen kann, muss in Höhe der maximalen Strafe jeweils ein Mindestvermögen vorgehalten werden.
  7. Alle Sportler und Trainer, die z.B. in einem Liga-Betrieb agieren und/oder Aufwandsentschädigungen erhalten, müssen einen Vertrag mit dem Verein, vertreten durch den Abteilungsleiter schließen. 2. In diesem Vertrag sind insbesondere zu regeln: 3. Aufwandsentschädigungen, Rechte, Pflichten und Regeln für z.B. einen Ligabetrieb, auch bezüglich z.B. Nichtantretens zu einem Ligatermin und/oder vorzeitigem Ausscheidens aus dem

Liga-Team oder Ausscheidens des gesamten Ligateams während der Ligasaison. 4Eine Verschwiegenheitserklärung darf es nur gegenüber Außenstehenden geben. 5Diese Verträge sind dem Schützenmeisteramt vorzulegen, Beanstandungen können vom Schützenmeisteramt erfolgen wegen Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder weiteren juristischen Bedenken.

- III. 1Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der einzelnen Abteilungen zu unterrichten und gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. 2Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss.
- 3Über die Abhaltung von Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstands-Sitzungen ist das Schützenmeisteramt zu informieren, schriftlich (oder per E-Mail) mit einer Frist von einer Woche.
- 4Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind berechtigt, an Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstands-Sitzungen teilzunehmen.
- 5Protokolle der Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstands-Sitzungen sind innerhalb 1 Monats dem Schützenmeisteramt zur Kenntnis zu geben.
- 6Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, die Abteilung aufzulösen. 7Dies gilt auch, wenn die Mindest-Mitgliederanzahl nicht vorhanden ist.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

- I. 1Sie ist als das oberste Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres.
- II. 1Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister oder einem von ihm oder vom Schützenmeisteramt bestimmten Vertreter geleitet.
- III. 1Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher durch das Schützenmeisteramt per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. 2Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 3Sie muss im Falle des §10 Punkt IV. folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Schützenmeisters
  2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
  3. Prüfungsbericht Kassenprüfer
  4. Entlastung des Schützenmeisters und Schützenmeisteramtes
  5. Bericht des Sportleiters des Hauptvereins
  6. Berichte der Abteilungen
  7. erforderliche Wahlen
- IV. 1Anträge außerhalb der versandten Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, sonst können sie nicht behandelt werden.
- V. 1Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. 2Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht anderes bestimmt ist. 3Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. 4Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- VI. 1Die beiden Kassenprüfer/Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, Bericht zu erstatten und in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schützenmeisters/Kassiers zu beantragen. 2Die Kassen- und Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des Schützenmeisteramtes sein.
- VII. 1Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VIII. 1Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend der Durchführungsbestimmungen in §10 II. einzuberufen, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

### **§ 16 Protokoll**

- I. 1Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses, Mitgliederversammlung und Abteilungsvorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen.
- II. 1Die Protokollführung obliegt dem (Abteilungs-) Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten. 2Das Protokoll ist binnen 1 Monats anzufertigen.
- III. 1Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren. 2Bei Beendigung des Amtes sind diese Protokolle an den Nachfolger oder Abteilungsleiter oder zu Archivzwecken an den Schützenmeister auszuhändigen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- I. 1Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. 1Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. 2Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Auflösung des Vereins durchführen.
- III. 1Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es treuhänderisch so lange verwalten muss, bis es für die gleichen sportlichen Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

### **§ 18**

- 1Die bisherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit